



Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen

Hauptgeschäftsführer

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
App/gr

Sachbearbeiter/in

Durchwahl  
0201/43505-48

Datum  
27.12.1999

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung  
(LT-Drucksache 12/4320)  
Öffentliche Anhörung vom 12. - 14.01.2000**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung darf ich Ihnen im Namen des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen recht herzlich danken.

Als Anlage überreiche ich die Stellungnahme unserer Kammer.

Das mündliche Statement wird Herr Dipl.-Ing. Peter Dübbert, Vizepräsident unserer Kammer, abgeben. Neben Herrn Dübbert werden für die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Herr Dipl.-Ing. Gunter Stegemann sowie der Unterzeichner anwesend sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Appold

Anlage





Ingenieurkammer Bau  
Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme**  
**der Ingenieurkammer-Bau NRW**

**zum**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein**  
**Zweites Gesetz zur Modernisierung**  
**von Regierung und Verwaltung**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**(LT - Drucksache 12/4320)**

Die Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau NRW wird zu Art. 1 und Art. 8 erbeten.

Die berufspolitische und fachliche Betroffenheit der Mitglieder der Kammer beschränkt sich jedoch keineswegs auf diese Regelungskomplexe. Gravierende Auswirkungen ergeben sich insbesondere auch durch die Regelungsmaterien der Art. 3 und Art. 26. Die Ingenieurkammer-Bau NRW hält es daher für sachdienlich, unter Verzicht auf gesonderte Ausführungen zu Art. 1 ergänzend zu den vorgenannten Komplexen Stellung zu nehmen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW vertritt sowohl freischaffend tätige als auch angestellte und beamtete Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen. Die Stellungnahme der Kammer ist das Ergebnis eingehender Abwägung vor dem Hintergrund einer partiell durchaus unterschiedlichen Interessenlage der Kammermitglieder in der vorliegenden Problematik.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, die Verwaltung zu modernisieren und dabei zeitgemäße, leistungsfähige Strukturen zu schaffen. Schritte, die zu deren Umsetzung beitragen, finden die volle Unterstützung der Kammer.

Der von der Landesregierung eingebrachte und vom Landtag in erster Lesung am 30.09.1999 behandelte Gesetzentwurf lässt jedoch nicht erwarten, dass die angestrebten Ziele erreicht werden. Die Bedenken der Ingenieurkammer-Bau NRW gegen den Gesetzentwurf konzentrieren sich auf folgende Gesichtspunkte:

### **Zu Artikel 3 - Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung**

Der Straßenbau im Land Nordrhein-Westfalen wurde seit jeher durch die kommunal verfassten Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe wahrgenommen. Für die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt sich die Frage, warum eine bewährte Praxis aufgegeben werden soll. Die Verlagerung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung von den Landschaftsverbänden auf die Landesverwaltung in Gestalt der Regionaldirektionen widerspricht nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau NRW einem der zentralen Ziele der Verwaltungsreform, nämlich der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die vorgesehene Übertragung des operativen Teiles des Straßenbaus auf die künftigen Landeskommunalverbände Köln und Münster erscheint vertretbar. Es dürfen aber durch die verwaltungsinterne Neuverteilung von Aufgaben und die dadurch bedingte Überleitung von Personal zum Land insbesondere auch den angestellten und beamteten Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW keine beruflichen Nachteile entstehen.

Die Verlagerung der Aufgaben der Straßenplanfeststellungsbehörden auf die künftigen fünf staatlichen Regionaldirektionen ist nicht zu befürworten. Das hierfür erforderliche technische Personal ist nur an zwei Stellen, nämlich bei den beiden bisherigen Landschaftsverbänden, vorhanden und nicht beliebig verfügbar. Die im Gesetzentwurf angestrebte Bündelung der staatlichen Aufgaben bei den geplanten staatlichen Regionaldirektionen wird dadurch nicht erreicht.

Es ist zu befürchten, dass durch die mit der beabsichtigten Neuordnung der Verwaltung einhergehende Ausdünnung der Stellen in den technischen Bauverwaltungen die Qualität am Bau beeinträchtigt wird.

Bereits mit Kabinettsbeschluss vom 24.04.1995 hatte die Landesregierung umfangreiche Stelleneinsparungen, insbesondere im Baubereich, mit ca. 22.000 KW-Stellen eingeleitet, was einer Einsparsumme von etwa 2 Mrd. DM am Ende des Reformprozesses bedeutet.

Schon jetzt ist erkennbar, dass sich die vorgegebenen zukünftigen Verfahrensabläufe und die neuen Verwaltungsinhalte - verbunden mit der Optimierung des Personaleinsatzes in den Mittelinstanzen (Regionaldirektionen) - in der Umsetzungsphase bauverzögernd auswirken werden. Das technisch ausgebildete Personal ist nicht mehr mit flächendeckender Präsenz bereitzustellen. Um diese Präsenz zu gewährleisten, müssen ca. 15 % der künftig wegfallenden Stellen neu besetzt werden. Eine moderne Dienstleistungsverwaltung braucht Menschen, die den Dienst im technischen Bereich versehen können.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW spricht sich für eine leistungsstarke und lernfähige, eine effiziente, finanzierbare und moderne technische Verwaltung aus. Sie fordert daher den Landtag auf, bei der Neuordnung der Verwaltung darauf zu achten, dass weiterhin qualifizierte Ingenieure in den Bauverwaltungen als kompetente Ansprechpartner für die freiberuflich tätigen Ingenieure und die Bauwirtschaft zur Verfügung stehen. Im Zusammenspiel zwischen dem Land als Auftraggeber und den freiberuflich tätigen Ingenieuren und der Bauwirtschaft darf es trotz des Bemühens um wirtschaftliche Haushaltsführung nicht zu einer Qualitätsminderung am Bau kommen.

## Zu Artikel 8 - Änderung des Landesorganisationsgesetzes (§ 14 a LOG)

§ 14 a Abs. 1 LOG sieht vor, dass die Tätigkeit der Landesbetriebe „*erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung*“ ausgerichtet ist. Durch Rechtsverordnung kann das zuständige Ministerium mit Zustimmung der Landesregierung bestimmen, dass alle Dienststellen der Landesverwaltung, die bislang Dienstleistungen oder Produkte von der überführten Behörde oder Einrichtung bezogen oder deren Sach- und Personalmittel genutzt haben, verpflichtet bleiben, weiterhin die Dienstleistungen, Produkte oder Nutzungen des Landesbetriebes in Anspruch zu nehmen. In der Rechtsverordnung können der Umfang und die Dauer des Abnahme- und Benutzungszwangs näher bestimmt werden.

Die vorgesehene Gesetzesformulierung schließt nicht mit der gebotenen Klarheit aus, dass sich die künftigen Landesbetriebe über ihre bisherigen Zuständigkeitsbereiche hinaus auch wirtschaftlich am Markt betätigen können. Im Ergebnis können die vorgesehenen Regelungen zu verstärkter wirtschaftlicher Betätigung der Landesbetriebe führen und somit an vielen Stellen zu einer wettbewerbswidrigen Konkurrenzsituation zwischen den Landesbetrieben und der Privatwirtschaft. Der Verwaltung würde es leicht gemacht, in verstärktem Maße auch Ingenieurleistungen anzubieten und damit den privat tätigen Ingenieuren in Nordrhein-Westfalen ganze Auftragsfelder wegzunehmen.

Die Kammer ist sich mit vielen anderen Organisationen einig: Die öffentliche Verwaltung ist allein ihrem öffentlichen Auftrag verpflichtet. Dafür erhält sie Steuergelder, nicht aber um ihren Steuerzahlern wirtschaftlich Konkurrenz zu machen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung unterläuft in der vorgesehenen Ausgestaltung des § 14 a LOG auch die Zielsetzung der „Politikgrundsätze für freiberufliche Architekten und Beratende Ingenieure“, die die Wirtschaftsminister und –senatoren der Länder im März 1997 einstimmig beschlossen haben. Sie haben damit ein „deutliches Signal für die Sicherung der Leistungsfähigkeit“ dieser beiden Berufsstände vor dem Hintergrund einer schwachen Konjunktur und eines wachsenden Wettbewerbsdrucks gesetzt. Wörtlich heißt es in dem Beschluss: *„Die Wirtschaftsminister und –senatoren der Länder sind der Auffassung, dass die freiberuflichen Architekten und Beratenden Ingenieure (planende und baulich beratende Freie Berufe) mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, für den die Unabhängigkeit des Freien Berufs wesentliche Voraussetzung ist..... Sie sprechen sich dafür aus, auch in der Bauplanung und -beratung selbständige, von großen Wirtschaftseinheiten unabhängige freiberufliche Strukturen durch geeignete Rahmenbedingungen zu erhalten, da der Wirtschaftsstandort Deutschland den innovativen, flexiblen Mittelstand benötigt.....“*

#### **Zu Artikel 26 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches**

Die Kammer spricht sich mit Nachdruck für die Erhaltung des Oberen Umlegungsausschusses aus. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Umlegungsausschusses hat sich in der Vergangenheit bewährt. Durch den Oberen Umlegungsausschuss konnten viele Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten vermieden werden. Dies war und ist ein spürbarer Beitrag zur Entlastung der Justiz und zur Herstellung des Rechtsfriedens. Dass dies ein wichtiges Anliegen auch auf Bundesebene ist, zeigt das von Nordrhein-

Westfalen initiierte Bundesgesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung, das bereits die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat. Die Auflösung des Oberen Umlegungsausschusses wäre mit dem erklärten Ziel, einen Beitrag zur Entlastung der Rechtspflege zu leisten, nicht zu vereinbaren. Der Ausschuss zeichnet sich dadurch aus, dass sich in der Person der Beisitzer regelmäßig ein hoher Sachverstand versammelt. Die Beisitzer sind in der Regel erfahrene Mitglieder örtlicher Umlegungsausschüsse, die eine erneute, unabhängige Prüfung der Verwaltungsakte gewährleisten und damit einen wesentlichen Beitrag zu einer effizienten Selbstkontrolle der Verwaltung leisten.

### **Appell an den Landtag**

Die Ingenieurkammer-Bau NRW richtet den eindringlichen Appell an die Mitglieder des Landtags, den Gesetzentwurf im Hinblick auf die problematischen Regelungen zu überarbeiten. Die Kammer ist bereit, bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfes mitzuwirken, der einerseits die notwendige Anpassung der öffentlichen Verwaltung an moderne Arbeitsmethoden und -mittel gewährleistet und andererseits den berechtigten Belangen der mittelständischen Wirtschaft und der Freien Berufe sowie der Mitarbeiter in den technischen Bauverwaltungen hinreichend Rechnung trägt.

Essen, 23.12.1999